Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 35 (1928)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

denen Abnehmerkreisen gerechnet werden muß. Hier würde möglicherweise der draußen arbeitende Werbungsapparat durch die verschiedenartige Zusammensetzung der Kundschaft derartig zersplittert, daß kaum noch ein Vorteil aus der Verkaufszentralisation herausspränge, sondern der individuellen Methode der Vorzug zu geben wäre. In solchen Fällen ist stets sorgfältig gegeneinander abzuwägen, ob die gemeinsame Abwicklung des internen Verkaufsgeschäftes bei der Kostensenkung derart ins Gewicht fällt, daß etwaige Nachteile in der äußeren Kundenwerbung ruhig in den Kauf genommen werden können. Grundsätzlich wird man jedenfalls die Auffassung zu vertreten haben, daß erst die völlige Gleichartigkeit der Kundschaft den höchsten Erfolg einer Verkaufszentralisation verbürgen kann.

Welches sind nun die praktischen Vorzüge einer idealen Verkaufszentralisation, die mehrere Unternehmungen mit gleichwertigen Produktions- und gleichartigen Absatzbedingungen eingehen?

Zunächst die Vereinfachung der internen Verwaltung. Hier sind zwei verschiedene Fälle denkbar: Entweder das Verkaufssyndikat als selbständige Lieferfirma mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine lockere Verkaufsgemeinschaft, die nur im Auftrage ihrer Mitgliedsfirmen handelt. Im ersten Falle ist der Zusammenschluß der Unternehmungen naturgemäß viel fester und viel einschneidenderer Natur für die ganze Geschäftsabwicklung als im zweiten. Das Verkaufssyndikat als selbständige Lieferfirma faßt den gesamten inneren Werbungs- und Auftragsapparat zusammen: Es erfolgt geschlossene Reklame, geschlossenes Angebot, geschlossene Auftragsbestätigung, geschlossene Fakturierung, geschlossener Vertrieb, geschlossene Abrechnung mit der Kundschaft, etc. Die einzelnen Unternehmungen haben im wesentlichen nur noch die Aufgabe der Fertigung der ihnen vom Syndikat zugewiesenen Aufträge, ohne direkt mit der Kundschaft in Verbindung zu treten. Die Ersparnisse, die sich durch diese geschlossene Abwicklung erzielen lassen, sind bedeutend. Sie sind umso erheblicher, je mehr der Apparat des Syndikats auf den Umfang der gesamten Geschäftstätigkeit zugeschnitten, je mehr jeder Bürokratismus vermieden und persönlicher wie sachlicher Aufwand in dem engsten nur möglichen Rahmen gehalten werden. Bei der lockeren Verkaufsgemeinschaft, die nur als Auftragsmittler der einzelnen Unternehmungen auftritt, liegt der Effekt vor allem draußen in der Werbung. Im inneren Verhältnis sind die einzelnen Firmen vollkommen selbständig, haben eigenes Rechnungswesen und liefern im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Allerdings können auch hier, wie im ersten Falle, die Vorzüge der Verkaufsgemeinschaft in der Ermöglichung von Serienfabrikation liegen, gewiß indirekt ein Moment von hohem Einfluß auf die Gestehungspreise.

Die Rationalisierung der Außenwerbung durch Verkaufszentralisation ist ebenfalls von der höchsten Bedeutung, sowohl nach der Seite der Kostenminderung eo ipso, wie nach der Seite der Auftragserhöhung und damit wieder der Kostensenkung. Vertreter und Reisepersonal kann vermindert und leichter in einem der Größe und der Bedeutung der Kundschaft angepaßten Rahmen gehalten werden, als es der Einzelfirma möglich ist. Geschlossene Musterkollektionen und Außenläger verschiedener Branchen, die sich mit ihren Erzeugnissen an gleiche Abnehmer wenden, wirken im höchsten Grade auftragswerbend und auftragserhöhend. Denn auch für die Abnehmerschaft liegen schon in der Vereinfachung des Einkaufssystems Vorteile von unschätzbarem Werte, vor allem, wenn sich damit noch die Gunst billigerer Einkaufsmöglichkeiten verbindet.

Die Verkaufszentralisation weist also nach jeder Richtung Vorzüge auf, die man heute unter schwierigen Absatzverhältnissen nicht hoch genug veranschlagen kann. Die deutsche Textilindustrie wird deshalb im Inlands- wie im Auslandsgeschäft mehr als bisher auf höchste Geschlossenheit in Werbung und Vertrieb Wert zu legen haben, um durch diese Art der Rationalisierung absatzvergrößernd, kostenmindernd und rentabilitätsfördernd zu wirken und sich für die Zukunft günstigere Aussichten zu eröffnen.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten sieben Monaten 1928:

Ausfuhr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	**6,686**	**48,103,000**	**996**	**5,391,000**
April	2,042	14,477,000	283	1,618,000
Mai	2,079	15,332,000	316	1,657,000
Juni	2,292	15,852,000	302	1,609,000
II. Vierteljahr	**6,413**	**45,661,000**	**901**	**4,884,000**
Juli	2,368	17,253,000	315	1,677,000

Einfuhr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	**1,481**	**8,261,000**	**62**	**628,000**
April	408	2,287,000	28	289,000
Mai	396	2,351,000	25	235,000
Juni	412	2,363,000	22	182,000
II. Vierteljahr	**1,216**	**7,001,000**	**75**	**706,000**
Juli	383	2,124,000	18	155,000

Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und Oesterreich. Am 16. Mai 1928 ist eine neue französisch-österreichische Handelsübereinkunft unterzeichnet worden, die anstelle der bisherigen Vereinbarung vom 22. Juni 1923 und des Zusatzabkommens vom 11. August 1924 tritt. Oesterreich erhält von Frankreich die Meistbegünstigung für ungefähr alle Waren, während es seinerseits Frankreich eine Reihe neuer Zollermäßigungen einräumt. Soweit Seiden und Seidenwaren in Frage kommen, handelt es sich um folgende neuen Ansätze:

T.-No.		Neuer Vertragszoll	Bisheriger Zoll
		in Goldkronen für 100 kg	
195	Garne aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, mit andern Spinnstoffen, auch gezwirnt:		
	a) mit Noppen aus Abfallseide	40.—	48.—
	b) andere	60.—	70.—
200	Möbelstoffe aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, nur mit geringer Beimengung von anderen Spinnstoffen	1400.—	1600.—

Von Bedeutung ist, daß in den Verhandlungen Frankreich die Frage der zollfreien Einfuhr tschechischer Seidengewebe nach Oesterreich auf dem Wege des Veredlungsverkehrs angeschnitten hat. Oesterreich hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, über diese Angelegenheit zu unterhandeln und die Aufhebung dieser einseitigen Begünstigung auf den 1. Februar 1929 zuzugestehen, unter der Voraussetzung allerdings, daß bis zu diesem Zeitpunkt mit Frankreich eine Verständigung über die Neuordnung der Seidenzölle platzgreifen werde. Die Angelegenheit ist bekanntlich auch im schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag vom 26. Januar 1926 zur Sprache gebracht worden, wobei die Schweiz damals schon in eine mäßige Erhöhung der Zölle für die ganzseidenen, nicht besonders genannten Gewebe der T.-No. 202 eingewilligt hat, für den Fall, daß Oesterreich tatsächlich die Zollfreiheit für Seidenwaren tschechischer Herkunft aufheben sollte.

Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei. Am 2. Juli 1928 ist ein neuer Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei unterzeichnet worden. Die Uebereinkunft ist noch nicht in Kraft getreten.

Es ist Frankreich gelungen, von der Tschechoslowakei eine Reihe von Zollermäßigungen zu erwirken. Für

Seidenwaren kommen folgende Positionen in Frage:

T.-No. aus		Neuer Vertragssatz	Heutiger Zoll
		in Kronen für 100 kg	
248	Gaze und Krepp:		
	a) roh:		
	1. ganz aus Kunstseide	7,500.—	12,500.—
	2. andere	9,500.—	12,500.—
	b) gefärbt:		
	1. ganz aus Kunstseide	9,500.—	12,500.—
	2. andere	11,500.—	12,500.—
	c) andere (bedruckt):		
	1. ganz aus Kunstseide	10,500.—	12,500.—
	2. andere	12,500.—	12,500.—
251	Samt und samtartige Gewebe	14,000.—	16,250.—
254	Posamentierwaren:		
	1. ganz aus Kunstseide	12,000.—	16,000.—
	2. andere	15,000.—	16,000.—

Die neuen ermäßigten Ansätze, die insbesondere für Krepp-gewebe eine erhebliche Ermäßigung bringen, werden auch auf die schweizerischen Erzeugnisse Anwendung finden.

Handelsvertrag zwischen Polen und der Tschechoslowakei. Am 26. Juni 1928 ist zwischen Polen und der Tschechoslowakei ein Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 23. April 1925 unterzeichnet worden; es ist am 1. August 1928 in Kraft getreten.

In diesem Abkommen hat Polen für Seiden und Seidenwaren die nachfolgenden Ermäßigungen zugestanden, die Kraft der Meistbegünstigung auch den Erzeugnissen aus der Schweiz zugute kommen.

T.-No. aus		Neuer Vertragszoll	Bisheriger Zoll
		in Zloty für 100 kg	
185	Kunstseide:		
	a) gezwirnt, ungefärbt	880.—	1144.—
	b) gezwirnt, gefärbt	1120.—	1456.—
	Garne aus Kunstseidenwatte oder Kunstseidenabfällen, auch mehrfach gezwirnt, sowie mit Beimischung von anderen Garnen:		
	a) ungefärbt	1100.—	1430.—
	b) gefärbt	1400.—	1820.—
aus			
195	Gewebe, Tücher, Foulards, Bänder, Samt und Plüsch aus Kunstseide	6499.80	8600.—
197	Halbseidene Gewebe und Bänder, Samt und Plüsch, Seidenwachstuch	5000.—	8600.—
	Halbseidene Gewebe, nicht über 58 cm breit, zur Fabrikation von Regen- und Sonnenschirmen, mit Bewilligung des Finanzministeriums eingeführt, im Gewicht je m²:		
	a) über 120 g	1500.—	8600.—
	b) über 60 bis 120 g	2500.—	8600.—
	c) 60 g und darunter	4000.—	8600.—

Oesterreich. Zölle für Kunstseide. Zwischen Oesterreich und Ungarn ist am 14. Juni 1928 ein zweites Zusatzabkommen zur Handelsübereinkunft vom 8. Februar 1922 unterzeichnet worden. Oesterreich hat in dieser neuen Vereinbarung Zugeständnisse auch auf den Zöllen für Kunstseide gemacht, nämlich:

T.-No.		Neuer Vertragszoll	Bisheriger Vertragszoll
		Goldkronen für 100 kg	
aus 194	Kunstseide:		
	aus a) rohweiß, nicht gefärbt:		
	1. einfach, von weniger als 100 Deniers . .	zollfrei	Viscose- und Nitroseide 95.— andere zollfrei

Der neue Zoll wird erst nach Ratifikation durch die Parlamente in Kraft treten.

Seidenzölle in England. Anläßlich der Ausschuß-Beratung der diesjährigen Finance-Bill im englischen Unterhaus ist in der Sitzung vom 3. Juli von konservativer Seite eine Erweiterung des Zollrückvergütungssystems für Seidengewebe beantragt worden. Die Regierung hat jedoch ein Eingehen auf den Antrag abgelehnt, wobei der Schatzkanzler Winston-Churchill folgendes ausführte:

„Es ist seit einiger Zeit bekannt, daß der Seidenhandel Beschwerde darüber führt, daß die Zollrückvergütungen unvollständig sind. Ich möchte demgegenüber feststellen, daß die Bestimmungen über den Seidenzoll nun seit drei Jahren in Kraft sind, und ich hoffe, daß sie noch für ein oder zwei weitere Jahre in der gleichen Weise Anwendung finden, bevor sie eine Neufassung erhalten. Es handelt sich um Zollbestimmungen, die Gegenmaßnahmen (retaliation) nicht hervorgerufen haben. Die Zollrückvergütungen, hinsichtlich deren bei ihrem Erlaß soviel prophezeit worden ist, sind nicht als Ausfuhrprämien (bounties) im Sinne der Gesetzgebung fremder Länder behandelt worden, die Vergeltungsbestimmungen gegen Ausfuhrprämien kennen. Die Zollbestimmungen haben übrigens auch eine Verminderung der Verkaufspreise zur Folge gehabt, sie haben zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades in der Industrie beigetragen und sie sind für das Schatzamt eine beachtliche Einnahmequelle gewesen. Ich halte es für viel zu früh, dieses außerordentlich komplizierte System von Zöllen in Unordnung zu bringen, zu dessen Aufbau das Unterhaus im Staatshaushalt von 1925 einen großen Aufwand an Zeit verwandt hat und das wir, wie ich hoffe, lieber in ungestörter Weise arbeiten lassen, zum mindesten bis ein neues Parlament Gelegenheit hat, sich mit ihm zu befassen."

(„Seide", Krefeld.)

Die Rohseidenbörse in New-York. In New-York ist eine Rohseidenbörse nach dem Muster der Baumwoll-, Getreide- und ähnlicher Börsen ins Leben gerufen worden. Der Verband der amerikanischen Seidenindustriellen, die Silk Association hat ursprünglich dem Unternehmen gegenüber eine ablehnende Stellung eingenommen, sich aber nunmehr mit der Tatsache der Gründung abgefunden und einen eigenen, namentlich aus Fabrikanten zusammengesetzten Ausschuß gewählt, der zuhanden der Börse eine besondere Klassifikationstabelle für die Beurteilung der Seide aufgestellt hat. Die Seidenbörse (National Raw Silk Exchange) wird am 4. September ihre Tätigkeit eröffnen. Zum Präsidenten der Börse wurde der italienische Rohseidenindustrielle und -Händler P. Gerli vom Hause E. Gerli & Co. in New-York gewählt. Dem Vorstande gehören in der Hauptsache Vertreter von Rohseidenfirmen an. Der Sitz im Börsenring wurde ursprünglich zu $ 1,500.— angeboten. Es ist für die Gewinnmöglichkeiten, die die Börse bieten soll, bezeichnend, daß heute, d. h. noch vor Aufnahme der Geschäfte, für einen Sitz $ 5,500 ausgelegt werden müssen. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf $ 350.—. Es wird mit einem Jahresumsatz von mindestens einer Billion Dollar gerechnet.

Die Initianten der Börse haben von Anfang an Fühler auch nach Europa ausgestreckt und auf den wichtigen europäischen Seidenplätzen Vertretungen ins Leben gerufen. Soweit bisher Aeußerungen der europäischen Fachpresse vorliegen, steht man in den alten Seidenländern dieser Schöpfung allerdings kühl gegenüber und verneint die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von eigentlichen Seidenbörsen auf europäischem Boden. Für die amerikanische Industrie, die zum überwiegenden Teil nur japanische Seide verwendet und in der Hauptsache einige wenige Qualitäten und Titres verarbeitet, liegen die Verhältnisse allerdings anders als bei der europäischen Industrie.

Als Einheit für die Börsentransaktionen gelten fünf Ballen. Als Grundgewicht wird auf das Trockengewicht der Seide plus 11% Feuchtigkeitsgehalt abgestellt, unter Zulassung eines Spielraumes von 3% nach oben oder unten. Zur Prüfung der Seide werden 20 Stränge pro Ballen gezogen. Es sind im ganzen acht Klassifikationen zugelassen, nämlich sechs Klassen vom Titre 13/15 für weiße Seide und zwei Klassen vom Titre 20/22 für weiße und gelbe Seide. Für die Beurteilung der Seide wird auf die Gleichmäßigkeit, Sauberkeit, Feinheit, Festigkeit, Dehnung und Brüchigkeit abgestellt. Den Termin-Transaktionen wird die Qualität Crack Double Extra zu Grunde gelegt.

Berücksichtigen Sie bei Bedarf die Inserenten dieses Blattes und nehmen Sie bei Ihren allfälligen Bestellungen Bezug auf dasselbe.